

## **Japanisches Recht – ein Appetizer**

### **Die IZO Summer School zu Japanischem Recht**

Eine dreitägige *Summer School* zum japanischen Recht Mitte September in Frankfurt auszurichten, war vielleicht doch ein bisschen zu ambitioniert – und tatsächlich schüttete es am 17. September 2015 aus Eimern, als sich die ca. 34 Teilnehmenden in der Goethe Universität einfanden. *Inhaltlich* gelang den Veranstaltern, dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) der Goethe-Universität in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristen Vereinigung (DJJV), gleichwohl vollständig, was sie sich vorgenommen hatten: Jungen Juristinnen und Juristen, Japanologinnen und Japanologen und anderen an Japan Interessierten unter dem Titel „Recht und Rechtdurchsetzung“ einen Geschmack für die japanische Rechtsordnung zu geben und in einige ausgesuchte und besonders relevante Gebiete vertieft einzusteigen.

Begrüßt wurden die Teilnehmenden von *Herrn Professor Dr. Moritz Bälz, LL.M.*, der gemeinsam mit seinem Frankfurter Universitätsteam und zusammen mit *Frau Dr. Sandra Schuh, LL.M.*, von KPMG Law in Frankfurt die Summer School organisiert hatte. Zur Einführung in die japanische Rechtsordnung gab *Herr Professor Dr. Harald Baum* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg einen kurzen historischen Überblick über die Rechtsentwicklung in Japan im Altertum und der Edo-Zeit, bevor er ausführlicher auf die Rechtsentwicklungen ab der Meiji-Zeit zu sprechen kam und den großen Einfluss europäischer Rechtsordnungen (sowie besonders nach 1945 der US-amerikanischen) darstellte. Gerade letzterer mache die Beschäftigung mit der japanischen Rechtsordnung so interessant, die mithin eine Mischordnung darstelle, die sich weder weder der kontinentaleuropäischen noch der angloamerikanischen noch der ostasiatischen Rechtsfamilie zuordnen lasse. Über das Rechtsbewusstsein in Japan gebe es in der Wissenschaft verschiedene Ansichten, so werde der Umstand der deutlich geringeren Prozessdichte als in den USA oder Deutschland unterschiedlich erklärt, unter anderem kulturell (*Kawashima*), institutionell (*Haley*) oder politisch (*Tanase*). Allerdings sei dieser empirische Befund auch nur für bestimmte Gebiete richtig, in anderen, besonders im Bereich der Aktionärsklage, liege Japan bei der Prozessdichte sogar (nach den USA) weltweit an zweiter Stelle.

Nach dieser allgemeinen Einordnung des japanischen Rechts widmete sich der erste Block recht grundlegenden Rechtsgebieten. So stellte *Herr Dr. Oliver Schön*, Richter am Landgericht München, an einem konkreten Beispielfall die zivil- und strafrechtlichen Folgen eines tödlichen Verkehrsunfalls in Japan und Deutschland rechtsvergleichend dar. Dabei wurde deutlich, dass es besonders bei der Höhe des Schadensersatzes große Unterschiede gibt; zum einen seien japanische Gerichte im Rahmen des Schmerzensgeld großzügiger, zum anderen würden potentielle zukünftige Einkünfte der toten Person berücksichtigt und an die Erben ausgezahlt. Die Schadensersatzsummen seien gut vor-

hersehbar, da ersatzfähige Schäden und Bemessungsgrundsätze detailliert in den sogenannten roten Büchern standardisiert seien, was die Vorhersehbarkeit steigere. Zudem lief ein Prozess tatsächlich anders ab, da sich die Richterin oder der Richter üblicherweise im Vorfeld des eigentlichen Prozesstermins mit den Parteien – auch einzeln – trafen. Gemeinsam mit den roten Büchern führe dies dazu, dass bereits im Vorfeld eines Prozesses viele Vergleiche geschlossen würden.

Diese strafrechtlichen Ausführungen wurde dann von *Frau Staatsanwältin Junko Yamanaka* vertieft, die sowohl auf das Ausbildungssystem des japanischen Einheitsjuristen zu sprechen kam als auch auf die regelmäßige Rotation innerhalb der Staatsanwalt- und Richterschaft. Sie sprach sodann über einige Grundsätze des Strafprozessrechts, so unter anderem das Opportunitätsprinzip, dem die Ermittlungen und der Prozess (anders als in Deutschland) unterlägen. Ebenfalls stellte sie zwei häufige Delikte vor: den Laddendiebstahl (*manbiki*) und das Grapschen (*chikan*).

Letzteres leitete über zur Vorführung des Films *Soredemo boku ha yattenai* über einen jungen Mann, der sich des Vorwurfs des Grapschens ausgesetzt sieht und versucht, aus der Untersuchungshaft heraus seine Unschuld zu beweisen. Der Film veranschaulichte nicht nur die Herausforderungen, die mit der Behandlung dieses Tatbestandes verbunden sind, sondern auch einige Etappen des japanischen Strafprozesses – wie die Untersuchungshaft. Im Anschluss an den Film diskutierten die Teilnehmenden gemeinsam mit *Frau Yamanaka* und *Herrn Staatsanwalt Carsten Griebeler* über das Gesehene und verglichen einzelne Aspekte in Japan und Deutschland. Als aus deutscher Sicht besonders erstaunlich erwies sich dabei die japanische Möglichkeit des Richterwechsels während eines laufenden Prozesses.

Neben diesen examensnahen Rechtsgebieten wurden jedoch auch spezielle Bereiche des japanischen Rechts vorgestellt, die besonders für Wissenschaft und Praxis im Umgang mit Japan relevant und interessant sind.

*Herr Professor Bälz* ging gerade auch vor dem Hintergrund der von *Herrn Professor Baum* angedeuteten geringen Prozessdichte noch einmal vertiefend auf die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung ein. Dabei stellte er zunächst den einheitlichen Gerichtsaufbau und seinen Instanzenzug vor. Sodann widmete er sich der alternativen Streitbeilegung in Japan und stellte nach einem historischen Abriss fest, dass die geringe Prozessdichte vor japanischen Gerichten nur zum Teil mit einer regen Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsmöglichkeiten korreliere. So gebe es einige staatsnahe Streitbeilegungsstellen, die häufiger genutzt würden, wie die obligatorische Schlichtung in Familiensachen oder die Beratung in Verbrauchersachen. Unter den privaten Streitbeilegungsstellen würden jedoch nur wenige Institutionen rege genutzt, etwa bei Verkehrsunfällen (was unter anderem auch auf die detaillierten roten Bücher zurückzuführen sei). Die Justizreform Anfang des neuen Jahrtausends habe sowohl das Gerichtswesen als auch alternative Streitbeilegungsmethoden in den Blick genommen, um die institutionalisierte Streitbeilegung insgesamt aufzuwerten. Gerade der Diskurs zu den alternativen Methoden sei dabei sehr stark vom angloamerikanischen und europäischen Diskurs ge-

prägt worden, wobei bisher die kritischen Stimmen in der japanischen Diskussionen nicht vergleichbar stark vertreten seien und der eigenständige Verlauf der japanischen Entwicklung abzuwarten bleibe.

*Frau Rechtsanwältin Dr. Eva Schwittek*, tätig bei LEIPNITZ und Partner, Frankfurt, widmete sich im Folgenden einem Thema, das bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und damit auch im Rechtsverkehr zwischen Japan und Deutschland große Bedeutung hat: dem Internationalen Privatrecht. Zunächst klärte sie über einige Grundbegriffe und -prinzipien des IPR auf und machte dann am Beispiel des Erbteils eines nichtehelichen Kindes deutlich, dass die Lösung eines Falles auch stark vom jeweiligen nationalen IPR abhängig sein kann, da das jeweilige Kollisionsrecht auf ein unterschiedliches Sachrecht verweisen kann. So habe vor der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (2013) im materiellen japanischen Recht nichtehelichen Kindern nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils von ehelichen Kindern zugestanden, während das deutsche Erbrecht eine Gleichbehandlung vorsehe. Welches materielle Recht zur Anwendung komme, sei deshalb von zentraler Bedeutung gewesen. Diese Frage löse das IPR.

Im Vergleich zu Deutschland, mit seiner Lage im Herzen Europas und der EU, spiele IPR in Japan jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da es generell weniger Gerichtsentscheidungen gebe und solche mit internationalen Bezug noch seltener seien. Aus diesem Grunde habe sich auch nach der Reform des IPR im Jahre 2007 noch keine gefestigte Rechtsprechung etablieren können. An dieser Stelle konnten die anwesenden Rechtsanwälte mit japanischen Mandanten noch einen weiteren Grund für die seltene Anwendung des japanischen IPR vor japanischen Gerichten beisteuern: Die Unternehmen mit internationalem Handels- und Warenverkehr träfen in ihren Verträgen regelmäßig eine Rechtswahl, sodass weite Teile des nationalen IPR nicht zur Anwendung kämen.

Einer der genannten Rechtsanwälte, *Herr Thomas Witty* aus dem Tokyoter Arqis-Büro, sprach in seinem Vortrag über einen weiteren praxisrelevanten Bereich: das japanische Arbeitsrecht. Zunächst stellte er das Arbeitsstandardgesetz vor, bevor er auf einzelne Aspekte des japanischen Arbeitslebens einging, wie das in der Praxis regelmäßig unerreichte Ideal der lebenslangen Beschäftigung oder das sogenannte *voluntary retirement* (das freiwillige kollektive Ausscheiden aus Unternehmen), das es Unternehmen ermögliche, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, indem es der Belegschaft als Gruppe das Ausscheiden nahelege. Letzteres führe wohl auch aufgrund seines kollektiven Aspektes nur zu wenigen Kündigungsschutzklagen.

Nach dieser Betrachtung von im japanischen Recht relevanten Aspekten widmete sich ein weiterer Block den Bereichen des deutschen Rechts, die für japanische Unternehmen (als Mandanten) auf dem deutschen Markt von Interesse sind. Zunächst sprachen *Frau Dr. Schuh* und *Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Jörg Grünenberger* (KPMG, Düsseldorf) über Investitionen japanischer Unternehmen in Deutschland. Dabei stellten sie zunächst die japanische Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) vor, welche die überwiegende Gesellschaftsform in Japan darstelle, während dies in Deutschland die GmbH sei. Dabei wurde auch deutlich, dass die japanische Aktiengesellschaft anders als

die deutsche AG aufgebaut und deutlich flexibler einsetzbar sei. Deshalb sei es bei der Beratung von japanischen Mandanten entscheidend, die passende Unternehmensform für die individuellen Ziele zu finden. Gleiches gelte auch für die Begleitung beim Aufbau von Vertriebsorganisationen japanischer Unternehmen in Deutschland und Europa. Hier müsse je nach unternehmerischem Ziel (sei es eine reine Marktanalyse oder eine Fabrikationsstätte) die richtige Erscheinungsform gefunden werden, vom reinen Repräsentanzbüro bis hin zur eigenständigen Tochtergesellschaft. Dies habe nicht nur unterschiedliche haftungsrechtliche Konsequenzen, sondern auch die unterschiedlichen Anmelde- und Steuerpflichten seien zu berücksichtigen. Ferner seien jeweils die kulturellen und institutionellen Unterschiede bei der Beratung zu beachten. Beispiel dafür sei die Stellvertretung vor dem Notar für bestimmte Rechtsgeschäfte – eine in Japan aufgrund des Siegelsystems (anstelle von Unterschriften) durchaus übliche Praxis – die jedoch in Deutschland, wo die persönliche Anwesenheit zur Unterschrift vor dem Notar erforderlich sei, nicht anerkannt werde.

Ein weiteres praxisrelevante Feld für deutsche Kanzleien mit japanischen Mandanten ist das Patentrecht. Hierzu stellte *Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Schüßler-Langeheine* von Hoffmann Eitle, München, zunächst die historische Entwicklung von Patenten in Japan vor und zeigte, dass japanische Unternehmen lange Zeit besonders auf die Quantität der angemeldeten Patente Wert gelegt hätten. Diese seien defensiv als Patentnetz um die eigenen Produkte eingesetzt worden. Heute würden weniger Patente angemeldet, dies nun auch vermehrt im Ausland. Der Fokus liege nunmehr auf dem Schutz und der strategischen Verwertung der Patente. Deshalb komme es inzwischen auch vermehrt zu Patentverletzungsklagen japanischer Unternehmen. Für solche Verfahren sei Japan besonders gut aufgestellt seit der Einrichtung eines Obergerichtes für geistiges Eigentum 2005 im Zuge der Justizreform. Bei der Verwertung von Patentrechten gebe es zwei mögliche Verfahren: das Patentverletzungsverfahren, bei dem die Verletzung eines Patents in Frage stehe, und das Nichtigkeitsverfahren, bei dem über die Existenz eines Patents entschieden werde. Während in Deutschland diese Verfahren vor völlig unterschiedlichen Spruchkörpern verhandelt und erst beim BGH gebündelt würden, würden solche Verfahren in Japan bereits in der 2. Instanz vor dem spezialisierten Obergericht zusammengeführt. Somit sei nach zwei Jahren eine konsolidierte Entscheidung möglich.

Damit endete der materielle Teil der Sommer Schule, der mit der Übernahme anglo-amerikanischer und europäischer Rechtsordnungen begonnen und deren Einfluss immer wieder betont hatte, mit einem Rechtsgebiet, das beispielhaft für andere Rechtsordnungen sein könnte.

Neben diesen inhaltlichen Vorträgen stellte *Frau Dr. Schuh* Möglichkeiten zu Praktika und Studium in Japan sowie Stipendien im Bereich des japanischen Rechts vor, die demnächst gebündelt als Studien- und Praktikumsführer auch online auf der Homepage der DJJV zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gingen sie und *Herr Grünberger* auch detailliert auf ihre eigenen Erfahrung mit unterschiedlichen Programmen

und Stipendien, wie einem LL.M-Programm an einer japanischen Universität oder dem DAAD-Programm „Sprache und Praxis in Japan“, ein.

Den Abschluss der Summer School bildete zudem eine Podiumsdiskussion zu Berufswegen und Karrierechancen, die von *Herr Professor Bälz* als Vertreter der Wissenschaft moderiert wurde. Beteiligt waren die *Herren Rechtsanwälte Dr. Lars Markert, LL.M.*, (Gleiss Lutz, Stuttgart) und *Dr. Schüssler-Langeheine* sowie *Frau Dr. Schuh* und die Recruitment-Managerin *Frau Theresa Warmer* (Career Management GmbH, Frankfurt a.M.). Letztere zeigte auf, dass es im juristischen Bereich in der Arbeit mit japanischen Mandanten in Deutschland auch einige Stellen für Nichtjuristinnen und -juristen gäbe, insbesondere bei der Betreuung japanischer Unternehmen. Für die Juristinnen und Juristen wurde unter anderem deutlich, dass die wichtigste fachliche Qualifikation das *deutsche* Jura-Studium ist. Gleichzeitig lägen die meisten Beschäftigungsmöglichkeiten nicht in Japan, sondern in Deutschland; sprachliche und kulturelle Expertise könne nur ein Extra zur juristischen Qualifikation darstellen.

Damit endete das kompakte dreitägige Programm, das sich neben der inhaltlichen Fülle auch durch eine Rundumbetreuung durch das Team von *Herrn Professor Bälz* auszeichnete, die auch nicht mit den Vorträgen endete. So klang die Veranstaltung an den beiden Abenden auch nicht in der Universität, sondern ebenso lecker wie gesellig in der Frankfurter japanischen Gastronomie aus.

Der einzige Wermutstropfen dieser Veranstaltung, die durch die finanzielle Unterstützung seitens KPMG und des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Streitbeilegung“ ermöglicht wurde, blieb ihr Umfang: Es wäre schön gewesen, noch mehr zu erfahren, gerade auch im Bereich der Grundlagen und des grundsätzlichen Aufbau der japanischen Rechtsordnung sowie zum öffentlichen Recht. Doch bei einem dreitägigen verdichteten Programm gibt es dazu nur eine Lösung: Möglichst bald wieder!

*Ruth Effinowicz\**

---

\* LL.M., M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institute for International Peace and Security Law, Universität zu Köln.